



Allgemeine Hinweise und Bestimmungen besonderes Volksschulangebot (AHB bVSA)

1. August 2022

Abkürzungen

AHB bVSA	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen besonderes Volksschulangebot
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Anw LP 21	Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen der NW EDK, EDK-Ost und BKZ
BG	Bildnerisches Gestalten
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentren
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BNE	Bildung für Nachhaltige Entwicklung
BO	Berufliche Orientierung
BS	Bewegung und Sport
bVS	Besondere Volksschule
BVSV	Verordnung über das besondere Volksschulangebot
BVSDV	Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
DVBS	Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
EB	Kantonale Erziehungsberatung
ERG	Ethik, Religionen, Gemeinschaft
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
LP 21	Lehrplan 21: Sprachregionaler Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone
MI	Medien und Informatik
MU	Musik
NMG	Natur, Mensch, Gesellschaft
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
TTG	Textiles und Technisches Gestalten
Lesehilfe	Grau hinterlegt sind jeweils Hinweise zum integrativ umgesetzten

Internet: <https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/themen/lehrplan-bvsa.html>

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer, Mitglieder der Schulteams, Institutions- und Schulleitungen und Trägerschaften von besonderen Volksschulen

Besondere Volksschulen und Regelschulen sind unter dem gemeinsamen Dach der Volksschule zusammengeführt worden.

Es freut mich, dass für alle Schülerinnen und Schüler der bernischen Volksschule der LP 21 als Grundlage gilt. Die hier vorliegenden AHB bVSA orientieren sich deshalb soweit möglich an den AHB der Regelschule.

Das besondere Volksschulangebot im Kanton Bern bietet mit seiner spezifischen Ausrichtung auf verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichem Bildungsbedarf ein breites Spektrum an Lehr- und Lernangeboten ab.

Die AHB bVSA sollen die Chancengerechtigkeit und das Gebot der Gleichbehandlung bei der Volksschulbildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen. Gleichzeitig geben sie den besonderen Volksschulen Sicherheit und zeigen den Gestaltungsspielraum bei der Anwendung des LP 21 auf.

Ich wünsche Ihnen in Ihrer Tätigkeit zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf und bei der Weiterentwicklung des Unterrichts im besonderen Volksschulangebot viel Befriedigung, Freude und Erfolg.

Christine Häslar

*Regierungsrätin,
Bildungs- und Kulturdirektorin des Kantons Bern*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. Schule gemeinsam gestalten	8
1.1 Die Funktion der AHB besonderes Volksschulangebot.....	8
1.1.1 Rechtliche Stellung	8
1.1.2 Geltungsbereich	9
1.1.3 Multiprofessionelle Schulteams	9
1.1.4 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot	9
1.2 Schulklima.....	9
1.3 Vielfalt als Ressource.....	9
1.4 Schul- und Unterrichtsentwicklung	10
2. Zusammenarbeit	11
2.1 Zusammenarbeit der Schul- und Klassenteams	11
2.1.1 Zusammenarbeit im Kollegium	11
2.1.2 Zusammenarbeit im multiprofessionellen Klassenteam	11
2.1.3 Teamteaching, Unterrichten mit weiteren Personen	11
2.1.4 Zusammenarbeit an Nahtstellen.....	12
2.1.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld.....	12
2.2 Zusammenarbeit Schule – Eltern	12
2.2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit.....	12
2.2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten	13
2.2.3 Umgang mit schwierigen Situationen	13
3. Obligatorischer und fakultativer Unterricht	15
3.1 Bildungsauftrag	15
3.2 Stundenplan.....	15
3.3 Klassenorganisation und Grobstruktur der Unterrichtslektionen	15
3.4 Hinweise zur Betreuung während des Mittagstischs.....	16
3.5 Hinweise zum Schülertransport.....	16
3.6 Hinweise zum fakultativen Unterricht.....	16
4. Schulorganisation	17
4.1 Lektionentafel der Regelschule	17
4.1.1 Allgemeine Hinweise	17
4.1.2 Umsetzung der Lektionentafel im Stundenplan	19
4.1.3 Abweichen von der Lektionentafel.....	19
4.2 Planung des Schuljahrs.....	19

4.2.1	Dauer der jährlichen Schulzeit.....	19
4.2.2	Planung des Schuljahrverlaufes	19
4.3	Gestaltung der Stundenpläne.....	20
4.3.1	Unterrichtszeit	20
4.3.2	Blockzeiten.....	20
4.3.3	Maximale Unterrichtszeit	20
4.3.4	Pausen.....	20
4.3.5	Kirchlicher Unterricht (Landeskirchen).....	21
4.3.6	Sicherstellung des Unterrichts.....	21
4.4	Schul- und Klassenorganisation	21
5.	Unterrichtsentwicklung	22
5.1	Unterrichtsgestaltung	22
5.1.1	Allgemeine Hinweise	22
5.1.2	Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien	22
5.1.3	Unterrichtssprache	22
5.1.4	Persönliche Handschrift	22
5.1.5	Hausaufgaben.....	22
5.2	Beurteilung.....	22
5.2.1	Beurteilungsformulare	23
5.3	Individuelle Schullaufbahnentscheide.....	23
6.	Module und fächerübergreifende Themen	24
6.1	Berufliche Orientierung (BO)	24
6.1.1	Allgemeine Hinweise	24
6.1.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	24
6.2	Medien und Informatik (MI).....	24
6.3	Gesundheitsförderung.....	24
6.3.1	Allgemeine Hinweise	24
6.3.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	25
6.3.3	Zusammenarbeit mit Fachstellen	25
6.4	Sexualkundlicher Unterricht.....	25
6.4.1	Unterrichtsorganisation	25
6.4.2	Beratungsstellen	25
6.5	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)	26
6.5.1	Bedeutung und Ausrichtung	26
6.5.2	Ansatz des Unterrichts über Religionen	26
6.5.3	Kirchlicher Unterricht.....	26
6.5.4	Organisation.....	26
6.6	Mobilität und Verkehr	27
6.6.1	Allgemeine Hinweise	27

6.6.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	27
6.6.3	Radfahrertest	27
7.	Vielfalt und Gleichstellung	28
7.1	Facetten von Vielfalt.....	28
7.2	Geschlechter und Gleichstellung.....	28
7.2.1	Allgemeine Hinweise	28
7.2.2	Die Förderung der Gleichstellung als kontinuierlicher Prozess	28
7.3	Lebensformen	29
7.3.1	Lebensgestaltung.....	29
7.3.2	Hinweise für den Unterricht	29
7.4	Soziale, geografische und ethnische Herkunft.....	29
7.4.1	Integration in der Schule	29
7.4.2	Aufgaben und Zusammenarbeit	29
8.	Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz	31
8.1	Sicherheitsbestimmungen	31
8.1.1	Sorgfalts- und Obhutspflicht	31
8.1.2	Beratung	31
8.1.3	Sicherheitsbestimmungen NMG	31
8.1.4	Sicherheitsbestimmungen Gestalten	32
8.1.5	Sicherheitsbestimmungen Bewegung und Sport	32
8.2	Datenschutz, Datenerhebung, Schulakten	32
8.2.1	Datenschutz	32
8.2.2	Datenerhebung und Schulakten	32
9.	Anhang 1: Glossar	33
10.	Anhang 2: Regelwerk besonderes Volksschulangebot	34

Einleitung

Der Lehrplan ist für die Schulung der Kinder, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen worden sind, massgebend. Den Eltern und Kindern dient er als Erklärung zu den pädagogischen Prozessen und den Schulen als Richtschnur für die Gestaltung des Unterrichts. Er schafft Sicherheit für die besonderen Volksschulen und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.

Mit dem zurückgelegten vierten Altersjahr wird jedes Kind schulpflichtig (Art. 22 VSG). Ab diesem Zeitpunkt hat es Anspruch auf das Volksschulangebot. Das Recht und die Verpflichtung bestehen von Gesetzes wegen, darum gibt es im Regelschulangebot kein individuelles Verfahren, in welchem das Kind dem Regelschulangebot zugewiesen wird.

Anders sieht es beim besonderen Volksschulangebot aus: Wenn bei einem Kind festgestellt wird oder anzunehmen ist, dass sein Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht mit dem Regelschulangebot (inkl. den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen) nicht gedeckt werden kann, findet ein individuelles Zuweisungsverfahren zum besonderen Volksschulangebot statt.

Das besondere Volksschulangebot gewährleistet Kindern mit einem besonderen Bildungsbedarf eine ihren Bedürfnissen angepasste Bildung. Bildung ermöglicht die Entfaltung der Potentiale und das Entwickeln einer eigenen Identität. Sie befähigt zur Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in sozialer, kultureller, beruflicher und politischer Hinsicht.

Das besondere Volksschulangebot berücksichtigt den Gesundheitszustand, den Entwicklungsstand, die Beeinträchtigungen, die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie die Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler.

Welche Kinder einen Bedarf am besonderen Volksschulangebot haben, wird in der Regel mit dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)¹ ermittelt. Dieses Verfahren ermittelt den Bedarf nicht – wie bisher – primär aufgrund einer Diagnose, sondern aufgrund der Bedürfnisse des Kindes im Kontext seines privaten, sozialen und schulischen Umfelds. Die kantonalen Erziehungsberatungsstellen (EB) führen das SAV durch. Eltern, Kinder und die Schulen werden ins Entscheidungsverfahren miteinbezogen.

Das Ergebnis des SAV bildet die Grundlage für den Entscheid des zuständigen regionalen Schulinspektorats. In der Regel weist dieses das Kind zum besonderen Volksschulangebot zu.

Bei ausgewiesenem Bedarf besteht ein Anspruch des Kindes auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen, jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Umsetzung (integrativ in einer Regelschule oder separativ in einer besonderen Volksschule).

> [Art. 21a – 21f VSG](#)

> [Art. 3 – 12 BVS](#)

¹ Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ist im Auftrag der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt worden. Es ermöglicht eine differenzierte Basisabklärung sowie eine umfassende (Bildungs-)Bedarfsabklärung.

1. Schule gemeinsam gestalten

Institutions- und Schulleitungen, Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Schulbehörden im integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot gestalten im Austausch mit den Eltern die Schule gemeinsam.

Das Schulklima und eine kontinuierliche Schulentwicklung sind Grundlagen für die Schule als Lern- und Lebensraum und als lernende Organisation. Die AHB bVSA bieten Hinweise und Bestimmungen zur gemeinsamen Gestaltung von Schule und Unterricht.

1.1 Die Funktion der AHB besonderes Volksschulangebot

1.1.1 Rechtliche Stellung

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Volksschulgesetzes. Im Abschnitt „Besonderes Volksschulangebot“ des Volksschulgesetzes sind spezifische Regelungen für das besondere Volksschulangebot vorgesehen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Volksschulgesetz für den Bereich des besonderen Volksschulangebots finden sich in der Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV). In Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen erlässt die Bildungs- und Kulturdirektion die Lehrpläne und die notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile. Dieser Schritt erfolgt durch den Erlass der vorliegenden Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen besonderes Volksschulangebot (AHB bVSA). Zusammen mit dem Lehrplan 21 (LP 21) und dessen Erweiterung „Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen“ geben die AHB bVSA den Rahmen für den Inhalt des obligatorischen und fakultativen Unterrichts im besonderen Volksschulangebot.

Die AHB bVSA dienen als Grundlage für die Schul- und Unterrichtsorganisation sowie für die Schulentwicklung. Sie umfassen kantonale Vorgaben und Bestimmungen für das besondere Volksschulangebot. Dieses wird separat in besonderen Volksschulen oder integrativ in Schulen mit Regelklassen (nachfolgend: Regelschulen) umgesetzt. Die AHB bVSA bieten hilfreiche Informationen und Orientierungshilfen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulteams, Regelschulen und besondere Volksschulen.

Die Erweiterung „Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen“ zeigt auf, wie dem Grundanliegen der Kompetenzorientierung des LP 21 unter Beachtung der individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Unterricht entsprochen werden kann.

Der Rahmenlehrplan bestehend aus dem LP 21, der Erweiterung und den AHB bVSA sind für alle besonderen Volksschulen und Regelschulen verbindlich.

Die AHB bVSA sind in starker Anlehnung an die bestehenden AHB entstanden.

Für Schülerinnen und Schüler, die integrativ in einer Regelschule geschult werden, gelten grundsätzlich die AHB bVSA. In gewissen Bereichen sind jedoch die Hinweise und Bestimmungen der AHB anwendbar. Trifft dies zu, wird explizit darauf hingewiesen.

[> Art. 21c VSG](#)

[> Art. 21e VSG](#)

[> Art. 5 - 8 BVSV](#)

[> Anw LP 21](#)

1.1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden AHB bVSA gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die das besondere Volksschulangebot besuchen.

Im besonderen Volksschulangebot gilt der kompetenzorientierte Lehrplan 21. Dessen inhaltliche Umsetzung wird durch die verbindliche Erweiterung „Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen“ konkretisiert. Auf diese wird an diversen Stellen in den AHB bVSA verwiesen.

[> Anw LP 21](#)

1.1.3 Multiprofessionelle Schulteams

Die besonderen Volksschulen im Kanton Bern sind in Bezug auf deren Schülerschaft, Grösse, Organisation, Betriebskonzepte usw. sehr heterogen. Die Leitungsstrukturen sind unterschiedlich ausgestaltet und an den Schulen arbeiten verschiedene Fachpersonen im Rahmen eines pädagogischen Konzepts zusammen.

In der Folge wird zur besseren Lesbarkeit das an einer Schule arbeitende Lehr-, Fach-, Betreuungs- und Assistenzpersonal unter dem Begriff «Schulteam» subsummiert. Mit Schulleitung sind diejenigen Personen gemeint, die mit der Leitung des Schulbetriebs beauftragt sind. Es ist in der Verantwortung jeder einzelnen besonderen Volksschule, die Zuständigkeiten im Schulbetrieb zu klären.

1.1.4 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot haben sehr unterschiedliche Lernvoraussetzungen. Die vorliegenden AHB bVSA tragen diesem Umstand Rechnung und geben den besonderen Volksschulen und den Regelschulen den erforderlichen Spielraum für die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots.

1.2 Schulklima

Ein gutes Schulklima, basierend auf Vertrauen und Sicherheit, ist die Grundlage für das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulteams. Es fördert die Arbeitsfreude und den Lernerfolg. Zentrale Bestandteile eines lernförderlichen Klimas sind vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, eine konstruktive Feedbackkultur und verlässliche Regeln. Die Identifizierung und Verbundenheit mit der Schule wirken sich positiv auf das Unterrichtsklima aus. Auch Konflikte gehören zum Schulalltag. Die Schule bietet als Lern- und Gestaltungsraum vielfältige Möglichkeiten, unterschiedliche Positionen zu verstehen, zu vertreten sowie gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden.

1.3 Vielfalt als Ressource

Die Mitglieder der Schulteams sowie Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Kompetenzen und Ressourcen mit. Die Schule kann von dieser Vielfalt profitieren, wenn sie die spezifischen Fähigkeiten, Vorerfahrungen und Interessen aller Beteiligten wertschätzt und in die Bildungsplanung und Unterrichtsgestaltung miteinbezieht und fördert. Damit werden die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt sowie Selbstwirksamkeit und Erfolgserlebnisse ermöglicht.

Alle Fachbereiche und Module leisten einen Beitrag zur persönlichen Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit sich, der Umwelt, mit anderen Menschen und mit den eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch Nutzung individueller Potenziale kann eine erfolgreiche Lebensbewältigung ermöglicht werden.

1.4 Schul- und Unterrichtsentwicklung

Schule gemeinsam gestalten bedeutet auch, dass Schulleitungen und Schulteams ihre Schule gemeinsam weiterentwickeln. Im Zentrum stehen dabei die Erfüllung des Bildungsauftrags und Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem möglichst selbständigen Leben.

[> Anw LP 21 Seite 6](#)

Schulentwicklung orientiert sich am Betriebskonzept und den kantonalen Vorgaben. Die Professionalität der Schulteams wird dabei insbesondere durch gezielte Weiterbildung, Beratung und Zielvereinbarungen gefördert.

Die Leitung steuert mit Massnahmen in den Bereichen Personal, Unterricht und Organisation die Schulentwicklungsprozesse und ist für die pädagogische und betriebliche Führung verantwortlich.

Die Unterrichtsentwicklung ist ein individueller und kollegialer Prozess, in dem die Mitglieder des Schulteams ihren Unterricht, ihre Zusammenarbeit untereinander und mit dem weiteren Personal systematisch reflektieren und weiterentwickeln. Die Organisationsentwicklung setzt sich mit der Optimierung von Abläufen, der Etablierung von Zusammenarbeitsgefässen, der Förderung der Teamentwicklung und mit Massnahmen zur Verbesserung des Schulklimas auseinander. Eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ist eine Gelingensbedingung für Schulentwicklungsprozesse.

Die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB und die kantonale Schulaufsicht begleiten die Schulentwicklungsprozesse und überprüfen in regelmässigen Abständen die Umsetzung der Zielsetzungen.

2. Zusammenarbeit

Ziele der Zusammenarbeit an einer Schule sind die Koordination sowie die gegenseitige Beratung und Unterstützung innerhalb des Schulteams.

Die Eltern und die Schule begleiten und unterstützen das Kind in seiner Entwicklung und sprechen sich dabei ab.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 2 AHB sinngemäss anwendbar, vorbehalten bleibt Kapitel 2.2.1.1 (Standortgespräch). Hier gelten die nachfolgenden Bestimmungen zum Standortgespräch.

2.1 Zusammenarbeit der Schul- und Klassenteams

2.1.1 Zusammenarbeit im Kollegium

Die Schulleitung stellt die Zusammenarbeit unter den Fachpersonen, die für die Bildung zuständig sind, sowie mit Tagesschulen und externen oder internen Fachstellen sicher. Übergeordnete Themen sind die Umsetzung des Bildungsauftrags sowie die im Betriebskonzept festgelegten Schwerpunkte der besonderen Volksschule.

Der Berufsauftrag für Lehrkräfte in den besonderen Volksschulen entspricht demjenigen der Lehrkräfte in den Regelschulen.

Das an besonderen Volksschulen arbeitende Personal ist zur Zusammenarbeit und Mitarbeit bei der Schulentwicklung verpflichtet.

> [Art. 211 VSG](#)

2.1.2 Zusammenarbeit im multiprofessionellen Klassenteam

Das Klassenteam umfasst alle Personen, die am Unterricht einer Klasse oder bei der individuellen Vermittlung von Unterrichtsinhalten beteiligt sind. An Klassen von besonderen Volksschulen ist oftmals nebst dem Lehrpersonal weiteres Personal der besonderen Volksschule mit Unterricht oder Unterrichtsanteilen betraut, was einen erhöhten Kooperationsbedarf erfordert. Das Personalreglement für Lehrkräfte und anderes Personal der besonderen Volksschule regelt die Zusammenarbeit in den Klassenteams.

Die Klassenlehrperson ist insbesondere Kontaktperson für die Eltern. In der Regel koordiniert sie zudem die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (pädagogisch-therapeutische Massnahmen). Weiter ist sie für Koordinationsarbeiten in Bezug auf die Beurteilung und die Unterrichtsdokumentation sowie für die Planung des Schuljahres und für die Klassenadministration zuständig.

2.1.3 Teamteaching, Unterrichten mit weiteren Personen

Beim Teamteaching unterrichten zwei oder mehr Personen gleichzeitig in einer Klasse. Diese Unterrichtsform wird eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern eine individuellere Begleitung und Beratung im Lernprozess zu ermöglichen.

Schulteams, die im Teamteaching arbeiten, planen, gestalten und evaluieren den Unterricht gemeinsam. Sie achten bei der Unterrichtsgestaltung auf klare Aufgabenteilung sowie gezielte Teamteachingformen und pflegen eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit einer konstruktiven Feedbackkultur.

Für die Unterstützung durch weitere Personen im Unterricht (z.B. Assistenzen, Praktikantinnen und Praktikanten) trägt die Klassenlehrperson die Verantwortung für den sinnvollen und wirkungsvollen Einsatz.

2.1.4 Zusammenarbeit an Nahtstellen

Im Verlauf der Volksschule bestehen verschiedene Nahtstellen, insbesondere zwischen Spielgruppe (Kita), Kindergarten und Primarstufe, zwischen den Zyklen sowie zwischen dem 3. Zyklus und der Sekundarstufe II, die aufeinander abgestimmt werden sollten. Der Lehrplan bildet die Basis der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Personen und zeigt auf, an welchen Kompetenzstufen die Schülerinnen und Schüler während eines Zyklus gearbeitet haben. Insbesondere in Bezug auf das Übertrittsverfahren sind stufenübergreifende Rückmeldungen zwischen den Lehrpersonen zentral.

Ziel der Zusammenarbeit ist der Informationsaustausch. Neben Gesprächen sind gegenseitige Schul- und Unterrichtsbesuche mögliche Austauschformen.

[> Kap. 8.2 Datenschutz](#)

2.1.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld

In komplexen Bildungssituationen, die weder von der Schule allein noch in Zusammenarbeit mit den Eltern gelöst werden können, werden in einem weiteren Schritt Fachstellen² mit einbezogen, ggf. auch die Schulaufsicht.

Reichen diese Massnahmen nicht aus, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist der Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angezeigt.

2.2 Zusammenarbeit Schule – Eltern

2.2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Schule und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Deren Grundlagen sind ein regelmässiger Informationsaustausch sowie gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und ebensolcher Respekt. Schulleitungen bzw. Lehrpersonen fördern das Verständnis und stärken die Akzeptanz der Eltern gegenüber der Schule. Wichtige Themen sind dabei Informationen zu Lern- und Unterrichtsverständnis und den verwendeten Lehrmitteln, pädagogische Konzepte, Beurteilung oder Klassenregeln. Gegenseitiges Vertrauen wird aufgebaut und gestärkt, wenn Lehrpersonen und Eltern sich auf gleicher Augenhöhe begegnen, die Erziehungsbemühungen anerkennen und offen für deren Perspektiven und Anliegen sind.

Eltern erleben das Kind vor allem im familiären Umfeld. Die Schule sollte die individuellen Familienformen ihrer Schülerinnen und Schüler kennen, insbesondere die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut und die individuellen Voraussetzungen der Eltern bei der Zusammenarbeit berücksichtigen.

Für den Informationsaustausch sind insbesondere Elternabende und die Standortgespräche vorgesehen, bei Bedarf werden weitere Gespräche vereinbart. Damit die Kommunikation zu Eltern mit noch wenigen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sind Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beizuziehen.

2.2.1.1 Standortgespräch

Das Standortgespräch ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern. Im Standortgespräch tauschen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Schule mit den Eltern und in der Regel mit den Schülerinnen und Schülern über deren Lern-, Entwicklungs- und Leistungsstand in den verschiedenen Fachbereichen und bezüglich der überfachlichen Kompetenzen aus. Es umfasst ebenso die Förderplanung.

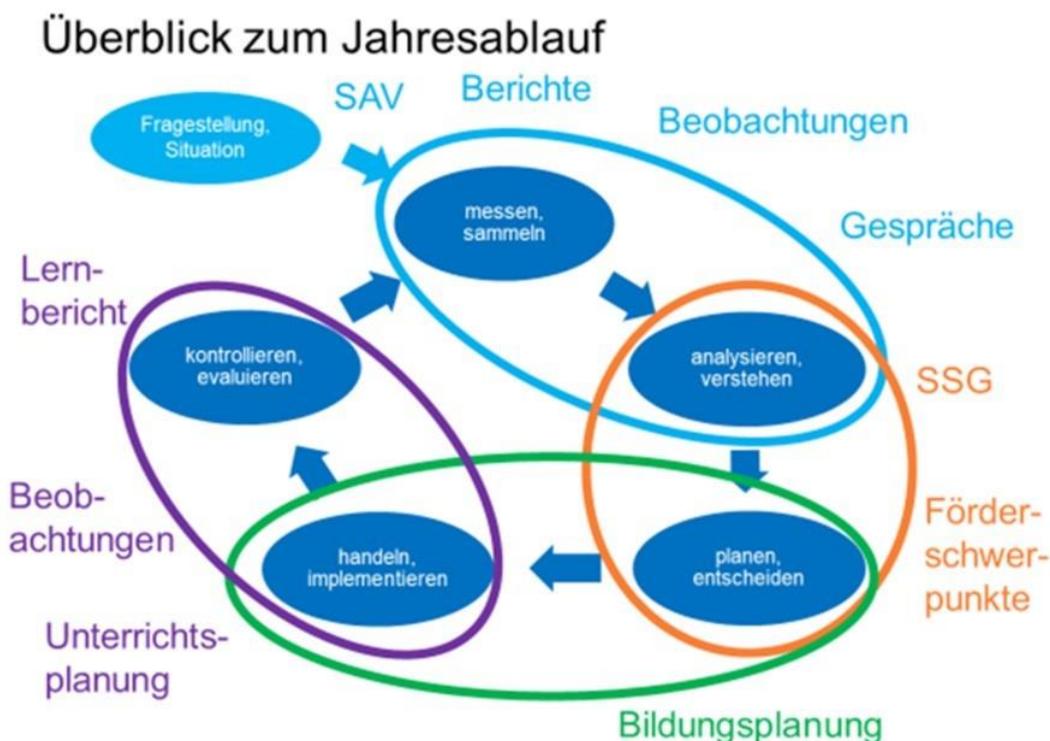
[> Art. 10 DVBS](#)

Auch Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Schullaufbahn, Berufswahl oder einer anderen Anschlusslösung werden thematisiert. Die Sichtweisen aller Beteiligten werden miteinbezogen.

² Beispielsweise die Erziehungsberatung, der Sozialdienst, der Früherziehungsdienst, medizinische Fachstellen, ambulante Dienste der Kompetenzzentren, IV-Berufsberatung oder weitere spezifische Fachstellen.

Dabei wird von den Stärken der Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Gemeinsam wird abgeprochen, wie die Schülerin bzw. der Schüler optimal begleitet und unterstützt werden kann. Als Grundlagen für das Standortgespräch dienen den Lehrpersonen Beobachtungen, repräsentative Arbeitsergebnisse, Schülerspuren (z.B. Portfolio, Lernjournal usw.), Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler sowie das Berufswahldossier und allenfalls weitere Unterlagen.

Wichtig ist der Einbezug der förderdiagnostischen Erfassung mit der Verwendung nach ICF ([International Classification of Functioning, Disability and Health](#)). Daraus werden für das Standortgespräch die Förderschwerpunkte abgeleitet, auf denen die Bildungsplanung abstellt. Die Umsetzung des Bildungsplans geschieht im Unterricht. Die folgende Grafik illustriert diesen Kreislauf. *Quelle: Bühler, 2020.*



Quelle: PHZH, 2020 (phzh.ch)

2.2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten

Durch Mitwirkungsmöglichkeiten kann die Schule von den individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen der Eltern profitieren, indem diese beispielsweise Einblick in ihren Beruf bzw. in Freizeitaktivitäten geben. Zudem können Eltern z.B. bei Elternveranstaltungen oder kulturellen Anlässen miteinbezogen werden. Ein periodisches Feedback der Eltern kann wertvolle Hinweise für die Schul- und Unterrichtsentwicklung einer Schule geben.

Die besonderen Volksschulen können weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen. Dabei können Eltern zu ausgewählten Themen Stellung beziehen und ihre Anliegen einbringen.

2.2.3 Umgang mit schwierigen Situationen

Die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der soziale Kontext und die Kultur der Schulen implizieren institutionsspezifische Lösungen bezüglich der Regelungen zum Schulbetrieb.

Die besonderen Volksschulen beschreiben im Schulreglement wie sie in einem Kaskadenmodell mit komplexen, allenfalls herausfordernden Bildungssituationen umgehen. Insbesondere sind die zielgruppenspezifischen präventiven und disziplinarischen Massnahmen umfassend beschrieben.

3. Obligatorischer und fakultativer Unterricht

Die Volksschule vermittelt eine umfassende Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, im Rahmen des obligatorischen und fakultativen Unterrichts Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln. Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen gesellschaftlichen Leben und bereitet sie auf die Berufsbildung, auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II oder eine andere Anschlusslösung vor.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 3 AHB sinngemäss anwendbar.

3.1 Bildungsauftrag

Der Lehrplan 21 gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht muss dem jeweiligen Lektionsumfang pro Zyklus gemäss Lektionentafel entsprechen. Dieser variiert, je nachdem in welchem Zyklus sich die Schülerin oder der Schüler befindet. Die besondere Volksschule stellt den Bildungsauftrag sicher, indem sie sich an den Lektionen pro Schuljahr gemäss Lektionentafel orientiert. Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass zur Umsetzung des Bildungsauftrags auf Ebene Schule ein Bildungs- und Förderkonzept, auf Ebene Klasse eine Bildungs- und Förderstrategie und auf der Ebene Schüler oder Schülerin eine Bildungs- und Förderplanung besteht. Diese bildet die relevanten förderdiagnostischen Ergebnisse ab und liefert die Grundlagen für den individuellen Unterricht. Dabei ist insbesondere auch periodisch zu prüfen, ob eine integrative Beschulung möglich ist und wie die Kontakte mit der Regelschule gepflegt werden können.

[> Lektionentafel](#)

3.2 Stundenplan

Der Stundenplan gibt Auskunft über die wöchentliche Unterrichtszeit und die Organisation des Fachunterrichts.

Die Schülertransporte werden so organisiert, dass dem Bildungsauftrag entsprochen werden kann. Die Stundenpläne sind entsprechend zu koordinieren und zu gestalten.

[> Lektionentafel](#)

[> Anw LP 21, S. 6 - 17](#)

3.3 Klassenorganisation und Grobstruktur der Unterrichtslektionen

Die besonderen Volksschulen sind grundsätzlich in Klassen organisiert. In Artikel 8 der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSDV) werden Grössenangaben für die durchschnittliche Klassengrösse innerhalb der besonderen Volksschule als Orientierungshilfe festgehalten. Sie nehmen die bisherige Praxis der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) auf.

[> BVSDV](#)

Die Anzahl der Klassen wird in der Leistungsvereinbarung bestimmt.

Der Lektionspool pro Klasse wird für den Unterricht «im engeren Sinn» ausgerichtet. Dabei ist Unterricht als geplante, zielorientierte und geleitete Auseinandersetzung mit den Inhalten und Kompetenzen aller Fachbereiche des LP 21 zu verstehen.

An besonderen Volksschulen können die in der Leistungsvereinbarung zur Verfügung gestellten Lektionen dynamisch verwaltet und eingesetzt werden. Das heisst beispielsweise, dass mit den individuellen Förderlektionen der Klassenpool aufgestockt werden kann, sofern die individuellen Förderansprüche abgedeckt bleiben.

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Jahresarbeitszeit (entsprechend Art. 40 LAV) und der Berufsauftrag (entsprechend Art. 52 - 62 LAV) erfüllt werden.

[> Art. 211 VSG](#)

[> Art. 49 und 50 BVSV](#)

3.4 Hinweise zur Betreuung während des Mittagstischs

Der Mittagstisch wird als Betreuungsangebot verstanden (Essen und Betreuung vor und nach dem Essen) und ist nicht Teil des Unterrichts und grundsätzlich nicht ein Gefäss für Therapien.

Werden dennoch während des Mittagstisches spezifische Unterrichtssequenzen sowie spezifische als Unterricht deklarierte Therapiesequenzen durchgeführt, sind diese im Betriebskonzept zu beschreiben.

(Lehr-)Personen, die sowohl unterrichten als auch Betreuungsaufgaben übernehmen, haben zwei Anstellungen. Die Anstellung zur Betreuung ist im Arbeitsvertrag, respektive im Personalreglement der besonderen Volksschule geregelt.

[> Art. 47 BVSV](#)

3.5 Hinweise zum Schülertransport

Wenn Kinder in die Schule transportiert werden müssen, sorgt -sofern nichts anderes verfügt wird- die besondere Volksschule für die Organisation der Transportmittel und Bezahlung der Transporteure.

Bei schwierigen Transportsituationen sucht die besondere Volksschule das gemeinsame Gespräch mit den Eltern und den Transporteuren um eine Lösung zu finden.

Die Finanzierung ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und der besonderen Volksschule.

[> Art. 19 und 20 BVSV](#)

[> Art. 2 BVSDV](#)

3.6 Hinweise zum fakultativen Unterricht

Die besondere Volksschule verfügt im Rahmen der Leistungsvereinbarung über Ressourcen, die es ihr ermöglicht, bedarfsgerechte Angebote zum fakultativen Unterricht und weitere Angebote der Schule bereitzustellen.

4. Schulorganisation

Die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen als Grundlage für die Ausarbeitung einer an die besondere Volksschule angepasste Schul- und Unterrichtsorganisation. Die Schul- und Unterrichtsorganisation wird im Betriebskonzept beschrieben.

Die Schulleitung ist für die pädagogische und die betriebliche Führung des Schulbetriebs verantwortlich. Sie plant in Zusammenarbeit mit dem Schulteam den Schuljahresverlauf.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 4 AHB sinngemäss anwendbar.

> [Art. 27 und 28 BVS](#)

4.1 Lektionentafel der Regelschule

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Die Lektionentafel der Regelschule gibt die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler (obligatorischer und fakultativer Unterricht) und die Verteilung auf die Fachbereiche und Module vor. Sie dient den Schulleitungen und Lehrpersonen als Instrument für die Planung der jährlichen Unterrichtszeit. Die Angaben in der Lektionentafel beziehen sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Für Schulen mit 38 Schulwochen erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit um 1 Lektion. Die Zusatzlektion wird wie folgt gleichmässig verteilt:

1. und 2. Schuljahr: auf die Fachbereiche Deutsch, Mathematik und NMG.

3. und 4. Schuljahr: auf die Fachbereiche Deutsch, Französisch, Mathematik und NMG.

5. und 6. Schuljahr: auf die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und/oder Englisch), Mathematik und NMG. Bei Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet werden, auf die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und/oder Englisch), Mathematik und NMG. Unterrichten mehrere Lehrpersonen an einer Klasse, so wird die Aufteilung der Zusatzlektion auf die verschiedenen Lehrpersonen mit der Schulleitung abgesprochen.

Lektionentafel (gültig für 39 Schulwochen)	1. Zyklus				2. Zyklus				3. Zyklus		
	KG ^A	KG ^A	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Deutsch			6	6	5	5	5	5	4	5	4
Französisch					3	3	2	2	3	3	3
Englisch							2	2	3	3	2
Mathematik			5	5	5	5	5	5	5	5	4
Individuelle Vertiefung und Erweiterung ^B										3	3
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)			6	6	6	6	6	6			
NMG: Natur und Technik									3	2	3
NMG: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ^C									2	2	1
NMG: Räume, Zeiten, Gesellschaften									3	2	3
NMG: Ethik, Religionen, Gemeinschaft ^D									2	1	2
Gestalten			3	3	4	4	5	5	4	4	4
Musik			2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3	3	3	3
Berufliche Orientierung ^E									total mindestens 39 Lektionen		
Medien und Informatik							1	1	1		1
Total Lektionen obligatorischer Unterricht	22-25	22-25	25	25	28	28	31	31	35	35	35

Angebot der Schule			bis 2	bis 2	bis 3						
Italienisch										3	3

^A **Kindergarten:** Für den Kindergarten legen die besonderen Volksschulen die wöchentliche Unterrichtszeit innerhalb der Bandbreite von 22 bis 25 Lektionen fest.

^B **Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE):** Im 8. und 9. Schuljahr sind mind. je 3 Lektionen für die IVE in den Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen des obligatorischen Unterrichts einzusetzen. Die IVE dient zur Festigung von Grundansprüchen, zur Erweiterung von Kompetenzen, als Mittelschulvorbereitung (MSV), zur Vorbereitung für den Übertritt in eine weiterführende Schule sowie für die individuelle Lernförderung (ILF).

^C **Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):** Um einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die WAH-Lehrpersonen den gesamten Unterricht in WAH übernehmen. Auf Gesuch kann die Schulaufsicht andere Lösungen bewilligen, wenn diese in einem Konzept aufgezeigt werden.

^D **Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) / Klassenlektion:** Im 3. Zyklus kann im Rahmen von ERG je 1 Lektion pro Schuljahr als Klassenlektion eingesetzt werden, um an den Kompetenzbereichen «Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben» und «Werte und Normen klären und Entscheidungen verantworten» zu arbeiten.

^E **Berufliche Orientierung (BO):** Für die BO sind im 3. Zyklus mind. 39 Lektionen einzusetzen. Sie wird gemäss dem Berufswahlkonzept der Schule in den Fachbereichen Deutsch, NMG und in der Klassenlektion unterrichtet. Da das Hauptgewicht im 8. Schuljahr im Fachbereich Deutsch liegt, wurde hier die Lektionendotation um eine Lektion erhöht. Diese kann gemäss Berufswahlkonzept auch der Klassenlehrperson übergeben werden, wenn diese z.B. kein Deutsch unterrichtet.

4.1.2 Umsetzung der Lektionentafel im Stundenplan

Die Lektionentafel legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest, ist aber kein Stundenplan. Sie bietet Gestaltungsfreiräume, um z.B. Zeitgefässe für fachbereichsübergreifenden Unterricht einzuplanen. Der Anteil der Fachbereiche und Module an der Unterrichtszeit muss jedoch über das ganze Schuljahr gesehen im Durchschnitt der wöchentlichen Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel entsprechen. Im Fachbereich MU beispielsweise stehen bei 39 Schulwochen pro Jahr und 2 Wochenlektionen insgesamt 78 Jahreslektionen für den Musikunterricht zur Verfügung.

Für die Gestaltung der Stundenpläne ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:

- feste Zuteilung von Lektionen zu den Fachbereichen und Modulen gemäss Lektionentafel;
- Aufteilung der Unterrichtszeit nach Formen der Unterrichtsorganisation (z.B. Projektarbeit, Lernetelier, Wochenplan, Tagesplan).

[> Lektionentafel](#)

4.1.3 Abweichen von der Lektionentafel

Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung von der Lektionentafel abweichen und dadurch das Unterrichtspensum individuell anpassen, sofern das SAV, dies vorsieht. Die Anpassung ist periodisch zu überprüfen.

Eine individuelle Anpassung der Lektionentafel ist in allen Fachbereichen möglich.

4.2 Planung des Schuljahres

4.2.1 Dauer der jährlichen Schulzeit

Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Es wird in zwei Semester aufgeteilt:

- 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
- 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli

Die jährliche Schulzeit beträgt

- im Kindergarten, auf der Primarstufe, in Klassen und Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe gemeinsam unterrichtet werden, 38 oder 39 Schulwochen;
- in den übrigen Klassen der Sekundarstufe I 39 Schulwochen.

Die Schulferien sind kantonal geregelt. Die im Kanton Bern gesetzlich anerkannten Feiertage sind unterrichtsfrei.

4.2.1.1 Zusätzliche unterrichtsfreie Halbtage

Die besondere Volksschule kann bis zu 10 Schulhalbtage pro Schuljahr als unterrichtsfrei erklären. Darin enthalten sind u.a. lokale Feiertage und Veranstaltungen, Schulhalbtage vor Ferienbeginn und Halbtage zur Verlängerung von Feiertagswochenenden (z.B. Auffahrtswochenende). Ein Teil der unterrichtsfreien Halbtage ist für die Schul- und Unterrichtsentwicklung (z.B. schulinterne Weiterbildungen, Unterrichtshospitationen oder kollegiale Coachings der Lehrpersonen) einzusetzen. Die Eltern sind über den Unterrichtsausfall frühzeitig zu informieren.

4.2.2 Planung des Schuljahrverlaufes

Die Schulleitung ist für die Planung des Schuljahresverlaufes und die Information der Anspruchsgruppen verantwortlich.

Die Planung umfasst die Gliederung der jährlich zur Verfügung stehenden Schulzeit in Wochen mit Unterricht gemäss Stundenplan und in Spezialwochen (z.B. Projekttag und -wochen, Klassenlager).

4.3 Gestaltung der Stundenpläne

4.3.1 Unterrichtszeit

Als Unterrichtszeit gelten:

- der stundenplanmässig festgelegte Unterricht,
- Unterrichtsanteile der agogischen und sozialpädagogischen Angebote,
- Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, der Besuch von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen usw.,
- Klassen- und Schullager, Projekttag und -wochen,
- spezielle Anlässe der Schule wie Schulreisen, kulturelle Veranstaltungen, Feste, Sporttage usw.

4.3.2 Blockzeiten

Der Unterricht an den Vormittagen findet, unter Berücksichtigung der Schülertransporte, in Blockzeiten statt. Die besonderen Volksschulen regeln die Blockzeiten im Schulreglement.

[> Art. 21l Abs. 1 Bst. e VSG](#)

4.3.3 Maximale Unterrichtszeit

Die folgenden Werte gelten für 39 Schulwochen pro Jahr.

Kindergarten:

Die maximale tägliche Unterrichtszeit beträgt 7 Lektionen. Die Schulleitung legt die maximale wöchentliche Unterrichtszeit fest. Sie liegt bei 39 Schulwochen pro Jahr zwischen 22 und 25 Lektionen; bei 38 Schulwochen zwischen 23 und 26 Lektionen.

Beim Eintritt in das erste Kindergartenjahr kann auf Wunsch der Eltern das Pensum reduziert werden. Eine Erhöhung des reduzierten Pensums ist während des laufenden Schuljahrs anzustreben. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Reduktion auch für das zweite Kindergartenjahr gewähren.

[> Art. 14 BVS](#)

Primarstufe:

Im 1. und 2. Schuljahr beträgt die maximale tägliche Unterrichtszeit 7 Lektionen, im 3. bis 6. Schuljahr 8 Lektionen.

Bei 39 Schulwochen pro Jahr gilt ein Richtwert von höchstens 27 Lektionen pro Woche für das 1. und 2. Schuljahr, 31 Lektionen für das 3. und 4. Schuljahr und 34 Lektionen für das 5. und 6. Schuljahr. Bei 38 Schulwochen erhöht sich die maximale Unterrichtszeit pro Woche um jeweils eine Lektion.

Sekundarstufe I

Im 7. bis 9. Schuljahr beträgt die maximale tägliche Unterrichtszeit 9 Lektionen.

Es gilt ein Richtwert von höchstens 38 Lektionen pro Woche. Es soll den Schülerinnen und Schülern möglich sein, zusätzlich zum obligatorischen Unterricht eine dritte Fremdsprache oder einzelne Kurse aus dem Angebot der Schule zu besuchen. Abweichungen vom Richtwert sind im 8. und 9. Schuljahr in Absprache mit den Eltern möglich; sie sind von der Schulleitung zu bewilligen.

4.3.4 Pausen

Der Unterricht wird von Pausen unterbrochen. Pro Schulhalbtage ist mindestens eine längere Pause anzusetzen (20-30 Minuten).

Dabei sollen die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie unterrichtsorganisatorische Gegebenheiten der besonderen Volksschule berücksichtigt werden.

Die Pausen sind nicht Bestandteil der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler.

4.3.5 Kirchlicher Unterricht (Landeskirchen)

Der Besuch des kirchlichen Unterrichts ist sicher zu stellen und wird im Betriebskonzept beschrieben.

[> Art. 21m Abs. 1 Bst. k VSG](#)

[> Art. 28 Abs. 2 Bst. o BVSV](#)

4.3.6 Sicherstellung des Unterrichts

Die Schulen stellen den Unterricht jederzeit sicher (z.B. auch bei einem krankheitsbedingten Ausfall der Lehrperson).

4.4 Schul- und Klassenorganisation

Die Organisation des Schulbetriebs (Klassenbildung, Stundenplangestaltung, Planung der pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Massnahmen, Planung weiterer Unterrichtsangebote, Pensenzuteilung, Zuteilung von Praktikantinnen und Praktikanten, Assistenzen, usw.) liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Diese setzt die Rahmenbedingungen und Vorgaben der Leistungsvereinbarung bzw. des Betriebskonzeptes um.

5. Unterrichtsentwicklung

Kompetenzorientiert unterrichten heisst, die spezifischen Inhalte und Gegenstände so auszuwählen und als Lerngelegenheit zu gestalten, dass erwünschte Kompetenzen daran erworben oder gefestigt werden können. Durch differenzierende Unterrichtsangebote ermöglichen die Klassenteams Schülerinnen und Schülern individuelle Lernprozesse und begleiten diese zielgerichtet.

5.1 Unterrichtsgestaltung

5.1.1 Allgemeine Hinweise

Das Kapitel Anwendung der erweiterten Fachbereiche in der Erweiterung [«Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen»](#) ist im besonderen Volksschulangebot umzusetzen.

[> Anw LP 21 Seiten 30 - 36](#)

5.1.2 Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien

Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien dienen der Umsetzung der Inhalte des Lehrplans. Die besonderen Volksschulen regeln im Betriebskonzept das Angebot von Lehrmitteln und Medien.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 5.1.2 AHB sinngemäss anwendbar.

[> Art. 21m Abs. 1 Bst. f VSG](#)

[> Art. 28 Abs. 2 Bst. m BVS](#)

5.1.3 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache wird im Betriebskonzept geregelt.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 5.1.3 AHB sinngemäss anwendbar.

[> Art. 21m Abs. 1 Bst. e VSG](#)

[> Art. 28 Abs. 2 Bst. l BVS](#)

5.1.4 Persönliche Handschrift

Die Förderung einer leserlichen und flüssigen Handschrift ist Teil der individuellen Bildungs- und Förderplanung.

5.1.5 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sind Teil der individuellen Bildungs- und Förderplanung.

5.2 Beurteilung

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot werden gemäss ihren individuellen Förderzielen beurteilt. Diese basieren auf dem Zusammenspiel von Förderdiagnostik, Förderschwerpunkten und der Förderplanung.

Mit einer summativen Beurteilung werden bisherige Lernprozesse bilanziert. Sie lehnt sich im Grundsatz an die summative Beurteilung im Regelschulangebot. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die summative Beurteilung mit oder ohne Noten erfolgen kann. Die Form der summativen Beurteilung liegt in der Verantwortung der jeweiligen besonderen Volksschule.

Die formative Beurteilung dient der laufenden Überprüfung der individuellen Förderziele.

Die prognostische Beurteilung ermöglicht die Einschätzung des Potenzials zur Erreichung der Bildungsziele bis zum Ende des Zyklus oder der obligatorischen Schulzeit. Sie dient ebenso der Klärung der weiteren Schullaufbahn.

Bei der Beurteilung von Schülerinnen und Schülern, die regelschulnahe unterrichtet werden, gelten sinngemäss die Kapitel 5.2.1 bis 5.2.5 der AHB. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die das besondere Volksschulangebot integrativ in einer Regelschule besuchen. Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass die summative Beurteilung mit oder ohne Noten erfolgen kann.

[> Art. 21g Abs. 2 VSG](#)

[> Art. 4 und 5 DVBS](#)

[> AHB: Beurteilung Kap. 5.2.1 - 5.2.5](#)

[> Anw LP 21 Seite 35](#)

5.2.1 Beurteilungsformulare

Die besonderen Volksschulen und die Regelschulen beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind für die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Beurteilung verantwortlich. Die Benützung der Beurteilungsformulare des Regelschulangebots ist im besonderen Volksschulangebot nicht zulässig. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt für das besondere Volksschulangebot eine einheitliche Dokumentenmappe, ein einheitliches Deckblatt, Beurteilungsdokumente sowie ein Formular zum Bericht aufgrund der Förderplanung zur Verfügung.

5.2.1.1 Zeitpunkte für Beurteilungsberichte und Schullaufbahnentscheide

Die Zeitpunkte für Beurteilungsberichte und Schullaufbahnentscheide werden in der DVBS geregelt.

5.2.1.2 Standortgespräch und Protokoll

Die besonderen Volksschulen und die Regelschulen beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot stellen sicher, dass die jährlichen, obligatorischen Standortgespräche durchgeführt werden. Die Schulen definieren den Zeitpunkt des Standortgesprächs. Allfällige in der Förderplanung vorgesehene Veränderungen der Schullaufbahn sind zu antizipieren und die Gespräche in solchen Fällen rechtzeitig durchzuführen.

Das Standortgespräch umfasst einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch, Beobachtungen zum Entwicklungsstand, Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen, Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen und die Bildungs- und Förderplanung.

Die Durchführung des Standortgesprächs und der Inhalt allfälliger Abmachungen werden schriftlich festgehalten.

5.3 Individuelle Schullaufbahnentscheide

Beschwerdefähige individuelle Schullaufbahnentscheide sind in der ganzen Volksschule grundsätzlich jederzeit möglich und können für einzelne Schülerinnen und Schüler individuell getroffen werden, wenn es nötig und sinnvoll ist.

Dabei sind die erforderlichen Vorlaufzeiten für Gespräche, (Ab-)Klärungen und Vorarbeiten zu bedenken (z.B. Gespräche mit Eltern, abgebenden resp. aufnehmenden Schulen, Schulbesuch, etc...).

[> DVBS](#)

6. Module und fächerübergreifende Themen

Der Lehrplan beinhaltet, nebst den Fachbereichen auch die beiden Module Berufliche Orientierung und Medien und Informatik. Die Modullehrpläne dienen dazu, fächerübergreifende Aufgaben der Schule zu beschreiben und einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zu gewährleisten. Module verfügen über ein begrenztes, nicht durchgehendes Zeitbudget. Die fächerübergreifenden Themen stehen unter der Leitidee Bildung für nachhaltige Entwicklung. Sie sind insbesondere Teil des Fachbereichs NMG.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 6 AHB sinngemäss anwendbar.

6.1 Berufliche Orientierung (BO)

6.1.1 Allgemeine Hinweise

Als fächerübergreifendes Modul hat die BO das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Prozess der Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels zu unterstützen und anzuleiten. Jede Schülerin und jeder Schüler soll die Möglichkeit erhalten, eine passende Anschlusslösung zu finden.

Die Verantwortung für die Berufswahl liegt hauptsächlich bei den Jugendlichen und deren Eltern. Die besondere Volksschule hat die Aufgabe, den Prozess zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen.

6.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die besondere Volksschule regelt im Betriebskonzept die Berufswahlvorbereitung. Dieses ist auf die spezifischen Bedingungen ihrer Schülerinnen und Schüler abgestimmt.

Das Konzept beschreibt den Prozess und hält die Zusammenarbeit mit den erforderlichen Stellen fest (IV, Beratungsstellen, Erziehungsberatung, BIZ, Brückenangebote, weiterführende Schulen, Ausbildungs- und Betreuungsinstitutionen, usw.).

Dem Konzept ist weiter zu entnehmen wie im dritten Zyklus Berufserkundungen durchgeführt werden (Schnupperlehren, Berufspraktika, usw.).

[> Art. 28 Abs. 2 Bst. n BVS](#)

6.2 Medien und Informatik (MI)

Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Digitalisierung prägen die Gesellschaft. Sie haben einen grossen Einfluss auf Schule, Unterricht und Schülerinnen und Schüler. Die Nutzung von digitalen Medien und Computertechnologien hat sich als Schlüsselkompetenz in der Gesellschaft etabliert, genauso wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Im Betriebskonzept wird der Umgang mit dem Thema und die Nutzung von Medien und Informatik auf Ebene Institution beschrieben. Diese stellt den Zugang zur erforderlichen IT- Technologie sicher. Die besonderen Volksschulen richten für die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler einen datenschutzkonformen Zugang zum IT-System ein.

Für besondere Volksschulen, die Schülerinnen und Schülern regelschulnahe unterrichten, gelten die Hinweise und Bestimmungen von Kapitel 6.2 der AHB.

[> AHB Kap. 6.2](#)

6.3 Gesundheitsförderung

6.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Schule vermittelt Inhalte der Gesundheitsförderung insbesondere des physischen und psychi-

schen Wohlbefindens. Sie soll ein Ort sein, wo alle Beteiligten sich wohl fühlen. Das fächerübergreifende Thema Gesundheit steht unter der Leitidee «Bildung für nachhaltige Entwicklung» und wird in den Fachbereichen MU, BS, BG, TTG oder NMG unterrichtet.

Mögliche Themen sind Gestaltung von Räumen und Pausenplätzen, Schulklima, Körperpflege, Bewegung, Ernährung, psychische Gesundheit, Sexualität, Freundschaft, Familie, Sucht, Gewalt usw. In Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung werden auch geschlechterspezifische Themen behandelt. Dabei kann es sinnvoll sein, bei bestimmten Fragestellungen Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten.

Dem Thema «Nähe - Distanz» ist an besonderen Volksschulen im Präventionskonzept als Teil des pädagogischen Konzepts³ besondere Beachtung zu schenken.

6.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesundheitsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern. Letztere können in Lernsequenzen wie z.B. in Projektwochen zur Gesundheitsförderung miteinbezogen werden.

6.3.3 Zusammenarbeit mit Fachstellen

Im Betriebskonzept werden die schulärztliche und die schulzahnärztlichen Untersuchungen beschrieben. Während der gesamten Schulzeit werden in der Regel drei schulärztliche Untersuchungen und eine jährliche schulzahnärztliche Untersuchung durchgeführt.

Die Berner Gesundheit und das Kantonale Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen (KNGS-BE) unterstützen Lehrpersonen mittels Informationsvermittlung, Weiterbildung und Beratung bei Themen wie Sucht (Alkohol, Tabak usw.), digitale Medien, Gewalt, Mobbing, Depression oder Essstörungen. Die Fachpersonen helfen z.B. bei der Planung und Durchführung von Lektionen, Elternabenden oder Projekten zu sozialen Themen mit.

6.4 Sexualekundlicher Unterricht

6.4.1 Unterrichtsorganisation

Der sexuellekundliche Unterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von sexuellen Übergriffen.

Wenn Schülerinnen und Schüler über Sexualität Bescheid wissen, können sie besser entscheiden, wo Grenzen sind. Das Thema Sexualität findet im Fachbereich NMG sowie im fächerübergreifenden Thema Gesundheit unter der Leitidee Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) Anknüpfungspunkte. Die Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern.

Die Lehrpersonen informieren die Eltern über Themen, die im Unterricht behandelt werden. Im sexuellekundlichen Unterricht nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler. Sie führen den Unterricht idealerweise bei bestimmten Themen nach Geschlechtern getrennt durch. Dabei wird empfohlen, bei einzelnen Themen eine Lehrperson eines anderen Geschlechts beizuziehen.

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen Unterrichtssequenzen des Sexualunterrichts dispensieren zu lassen. Die Dispensation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Eltern. Eltern, die von diesem Recht Gebrauch machen, legen zu Beginn des Schuljahres mit der verantwortlichen Lehrkraft fest, von welchen Themen des Sexualunterrichts sie ihr Kind dispensieren lassen möchten.

6.4.2 Beratungsstellen

Sofern eine Lehrperson einzelne Themenbereiche nicht selber unterrichten möchte, kann sie diese in Absprache mit der Schulleitung an eine andere Lehrperson, oder ggf. an eine schulexterne

³ Konzept zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

Fachperson einer sexualpädagogischen Beratungsstelle delegieren. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern sollten wissen, bei welchen Fachstellen sie Informationen, Beratung und Unterstützung einholen können. Die Fachleute der Stiftung Berner Gesundheit oder Fachstellen für Menschen mit einer Beeinträchtigung beraten die Schulen und organisieren Weiterbildungsangebote sowie Gruppengespräche für Schulklassen.

6.5 Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

6.5.1 Bedeutung und Ausrichtung

Im Bereich ERG setzen sich Schülerinnen und Schüler mit sich selber, mit ethischen Fragen des Zusammenlebens sowie mit Weltanschauungen auseinander. Ausgehend von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen, fördert die Schule Toleranz und Respekt zwischen religiösen, ethnischen und sozialen Gruppen. Kinder und Jugendliche sollen die eigene Kultur kennenlernen und anderen Menschen und Lebensweisen offen und ohne Vorurteile begegnen können.

6.5.2 Ansatz des Unterrichts über Religionen

Der konfessionsunabhängige Unterricht über Religionen wird im Lehrplan im Fachbereich NMG im Bereich ERG beschrieben und gehört zum obligatorischen Unterricht. Dieser ist so zu gestalten, dass er konfessionell neutral ist und von Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit besucht werden kann. Die Lehrperson leitet zu offenen Gesprächen an und Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Wertkonzepten wie Gerechtigkeit, Freiheit, Solidarität oder Menschenwürde auseinander. Ziel des Unterrichts ist es, eine offene Haltung im Umgang mit Religionen und Weltanschauungen zu entwickeln und dafür Erfahrungsraum zu ermöglichen.

Grundkenntnisse christlicher Traditionen und Werte sind sowohl für christlich sozialisierte Schülerinnen und Schüler als auch für solche mit anderen Glaubensrichtungen oder ohne Religionszugehörigkeit wichtig, um unsere Kultur und Gesellschaft besser verstehen und ein Basiswissen über andere Religionen aufbauen zu können.

Der Besuch des Unterrichts zu religiösen Themen ist obligatorisch. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen Unterrichtssequenzen zu religiösen Themen dispensieren zu lassen. Die Dispensation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Eltern. Eltern, die von diesem Recht Gebrauch machen, legen zu Beginn des Schuljahres mit der verantwortlichen Lehrkraft fest, von welchen Themen des Unterrichts sie ihr Kind dispensieren lassen möchten.

6.5.3 Kirchlicher Unterricht

Der kirchliche Unterricht im Kanton Bern wird von den anerkannten Landeskirchen durchgeführt. Den konfessionellen Unterricht führen Mitarbeitende der Kirchen durch. Ziele sind, eigenes Denken der Kinder und Jugendlichen aufgrund christlicher Ethik zu fördern und daraus Verantwortung für das eigene Leben und die Gesellschaft zu übernehmen. Schülerinnen und Schüler sollen Gemeinschaft in der Kirche erleben, den Aufbau der Bibel kennenlernen und im Dialog mit anderen Religionen stehen. Der kirchliche Unterricht beinhaltet mindestens 140 Lektionen verteilt auf alle drei Zyklen.

[> Stichwortverzeichnis zum Kirchlichen Unterricht in den AHB](#)

6.5.4 Organisation

Im Betriebskonzept ist der Besuch des kirchlichen Unterrichts zu regeln. Es ist darauf zu achten, dass ein Teil davon während der Unterrichtszeit stattfinden kann.

6.6 Mobilität und Verkehr

6.6.1 Allgemeine Hinweise

Die gezielte und individuelle Förderung der Mobilität bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot hat eine bedeutende Funktion im Aufbau der gesellschaftlichen Teilhabe.

Es ist entscheidend, dass die Schülerinnen und Schüler über ein verkehrsgerechtes Verhalten, das dem eigenen Schutz sowie dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer dient, Bescheid wissen. Die Schule leistet gemeinsam mit der Polizei und den Eltern einen wichtigen Beitrag zu einem sicheren Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Strassenverkehr und schafft damit eine wirkungsvolle Präventionsmassnahme.

Für den Verkehrsunterricht sind pro Schuljahr etwa zwei Unterrichtshalbtage einzusetzen. Die Schule zieht regelmässig eine Verkehrsinstruktorin bzw. einen Verkehrsinstruktor bei.

An entsprechenden Kompetenzen wird sowohl im Fachbereich BS wie auch im Fachbereich NMG gearbeitet. Auch im fächerübergreifenden Thema Gesundheit ist «Sicheres Bewegen im Verkehr» Bestandteil des Lehrplans. Der Verkehrsunterricht der Polizei basiert auf den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).

6.6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Schulweg gehört zum Lebens- und Erfahrungsraum der Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung für die Aufsicht auf dem Schulweg – solange dieser zumutbar ist – liegt grundsätzlich bei den Eltern. Verkehrsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Eltern und Polizei. Die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der Polizei haben die Aufgabe, den Lehrpersonen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen und das Thema Sicherheit im Verkehr durch Unterrichtseinheiten mit den Schülerinnen und Schülern zu vertiefen. Dazu informieren Lehrpersonen die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren über die in den Fachbereichen NMG sowie BS behandelten Kompetenzen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) berät Polizei und Schulen in der Verkehrsbildung und engagiert sich auch in deren Aus- und Weiterbildung.

6.6.3 Radfahrertest

Der Radfahrertest wird in der Regel im 5. oder im 6. Schuljahr absolviert und beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Durchführung eines Radfahrertestes verlangt ein besonderes Mass an Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und der Polizei. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren unter Einbezug der Lehrpersonen sowie der Eltern auf den Radfahrertest vorbereitet. Falls eine Schülerin oder ein Schüler die verlangten Anforderungen nicht erfüllt, werden die Eltern darüber informiert und es wird eine entsprechende Nachschulung angeboten.

7. Vielfalt und Gleichstellung

Vielfalt prägt unsere Gesellschaft und damit auch die Schule. Es ist normal, verschieden zu sein. Ein konstruktiver Umgang mit Vielfalt ist für die Beteiligung an einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die Schule bietet – neben dem familiären und ausserschulischen Umfeld – zahlreiche Möglichkeiten, Gemeinsamkeit zu erfahren, Verschiedenheit wertzuschätzen sowie Chancengleichheit zu fördern und zu leben.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 7 AHB sinngemäss anwendbar, vorbehalten bleibt das Kapitel 7.5 (Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen).

7.1 Facetten von Vielfalt

Die Schülerinnen und Schüler bringen reichhaltige Erfahrungen und Interessen sowie individuelle Potenziale mit. Sie haben unterschiedliche Ausgangsbedingungen für das Lernen, verschiedene Lernzugänge und Lernmöglichkeiten. Der Umgang mit Vielfalt stellt für die Lehrpersonen sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung dar.

Die Erwartungshaltung der Lehrpersonen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Durch das Bild, das sich die Lehrpersonen von ihnen machen, verstärken sie das Verhalten, das sie von den Kindern und Jugendlichen erwarten. Positive Erwartungen der Lehrpersonen stärken das Selbstwertgefühl und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Vielfalt zeigt sich in unterschiedlichen Facetten wie beispielsweise Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Leistungsfähigkeit, Entwicklung, Religion, besonderem Bildungsbedarf, Herkunft oder in verschiedenen Lebensformen. Die Schule berücksichtigt die Diversität der Lebensentwürfe der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung von Schule und Unterricht. Die Facetten der Vielfalt lassen sich nicht immer klar voneinander trennen.

7.2 Geschlechter und Gleichstellung

7.2.1 Allgemeine Hinweise

Es gehört zur Aufgabe der Schule, die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag zu fördern, damit diese ihre Persönlichkeit und ihr Potenzial möglichst frei von der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen aufgrund ihrer Geschlechterzugehörigkeit entfalten können. Als fächerübergreifendes Thema und als überfachliche Kompetenz (Umgang mit Vielfalt) fliesst die Gleichstellung in alle Fachbereiche ein.

7.2.2 Die Förderung der Gleichstellung als kontinuierlicher Prozess

Die Förderung der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht alleine von der Schule beeinflusst werden kann. Das familiäre und gesellschaftliche Umfeld, Kultur, Religion und die Medien (z.B. Werbung) haben schon in den ersten Lebensjahren einen prägenden Einfluss auf die Selbstwahrnehmung. Deshalb sollten Lehrpersonen bereits im 1. Zyklus Geschlechteridentitäten aufzeigen, die frei von Wertungen und Urteilen sind. Dabei gilt es, sich der Problematik von pauschalisierenden Vorstellungen bewusst zu sein, da geschlechtsspezifischen Typisierungen als natürlich gelten und im Alltag kaum hinterfragt werden. Deshalb richten sich immer noch viele Mädchen und Jungen an Geschlechterrollenerwartungen aus.

Die Stereotypisierung eines Fachbereichs als männliche oder weibliche Domäne wirkt sich für Kinder und Jugendliche negativ auf die Einstellung und Identifikation gegenüber dem Fach und folglich auf die Leistungen aus. Geschlechterunterschiede in den Leseleistungen können zu einem grossen Teil über die Förderung der Freude am Lesen ausgeglichen werden. Im Unterricht soll

deshalb auch die Motivation in denjenigen Fachbereichen gefördert werden, die traditionell einem anderen Geschlecht zugeschrieben werden, z.B. das Interesse am Lesen oder das Interesse für die Technik. Durch didaktische Differenzierung und Methodenvielfalt sollen alle Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihres Geschlechts oder anderer Merkmale, gleichermassen im Unterricht gefördert werden, damit sie ihr Leistungspotenzial soweit möglich ausschöpfen können.

Ein weiterer zentraler Punkt in der Öffnung von stereotypen Rollenbildern ist die Berufswahl. Obwohl allen heute dieselben Ausbildungsgänge und Laufbahnen offenstehen, können Rollenbilder die Jugendlichen in ihrer Berufswahl einschränken.

7.3 Lebensformen

7.3.1 Lebensgestaltung

Durch die Pluralisierung der Gesellschaft ergeben sich für den einzelnen Menschen Gestaltungsfreiräume. Eine vielfältige Auswahl, z.B. in den Bereichen Zusammenleben und Wohnen, Beruf, Ausbildung und Freizeit, ermöglicht eine individuelle Lebensgestaltung.

Bedingt durch die gesellschaftlichen Veränderungen (z.B. Digitalisierung, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, Flucht und Migration) muss sich der Mensch häufig neuen Situationen anpassen. Die Vereinbarkeit von verschiedenen Lebensbereichen (Schule, Familie und Freizeit) ist auch aufgrund des breiten Freizeitangebots bereits für die Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Thema.

7.3.2 Hinweise für den Unterricht

Für Kinder und Jugendliche ist die Familie in der Regel die zentrale Bezugsgruppe sowie Ort der Sicherheit und Zugehörigkeit. Da sie in unterschiedlichen Familienformen aufwachsen, bietet es sich an, verschiedene Lebensformen im Unterricht zu thematisieren und die Schülerinnen und Schüler zu ermutigen, eigene Zukunfts- und Lebensperspektiven zu entwickeln. Anknüpfungspunkte zur Thematik finden sich im Fachbereich NMG, insbesondere im Bereich ERG.

Auch die Auseinandersetzung mit der sexuellen Orientierung ist bei Jugendlichen ein wichtiges Thema. Die Lehrpersonen anerkennen die verschiedenen sexuellen Orientierungen als gleichwertig und thematisieren diese im Unterricht.

7.4 Soziale, geografische und ethnische Herkunft

7.4.1 Integration in der Schule

Die Schulen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher sozialer, sprachlicher und kultureller Herkunft und unterstützen dadurch ein friedliches Zusammenleben. Schulen brauchen eine Kultur, in der sich alle Schülerinnen und Schüler angenommen und wertgeschätzt fühlen und damit einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung finden.

Dabei sollen auch Formen der Diskriminierung thematisiert werden. Durch Differenzierungs- oder Anpassungsmassnahmen können individuelle Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Der Eintritt in eine neue Klasse ist für die meisten Kinder und Jugendlichen mit Ängsten verbunden. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sollten über den Neueintritt informiert und darauf vorbereitet sein, die Schülerin oder den Schüler willkommen zu heissen und sie/ihn beim Einstieg in den Schulalltag zu unterstützen. Bei Elternkontakten können Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.

7.4.2 Aufgaben und Zusammenarbeit

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status. Der besonderen Volksschule kommt ein

wichtiger Beitrag bei der Aufnahme und Integration von Kindern von Migrantinnen und Migranten sowie von Asylsuchenden zu. Im Rahmen des Zuschlags oder der Förderlektionen gemäss Artikel 50 BVSV unterstützt die besondere Volksschule Kinder und Jugendliche ohne oder mit noch ungenügenden Kenntnissen der Unterrichtssprache. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die noch ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache ausweisen, ist eine permanente Aufgabe des gesamten Kollegiums.

Schulleitung und Schulbehörde können dank Information und klarer Organisation von Zuständigkeiten zu guten Startbedingungen für alle Beteiligten beitragen. Lehrteams beraten sich gegenseitig in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Förderung einzelner Kinder.

Durch den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur, die von den jeweiligen Botschaften, Konsulaten oder von privaten Trägerschaften organisiert werden, können mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler beim Aufbau ihrer bikulturellen Identität und bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse in der Herkunftssprache unterstützt werden.

8. Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz

Lehr-, Fach-, Betreuungspersonen und Schulleitungen sind im Rahmen ihres Berufsauftrages für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler verantwortlich und stellen sicher, dass Schulräumlichkeiten und ausserschulische Aufenthaltsorte die nötigen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Die Datenschutzgesetzgebung regelt Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, der Aufbewahrung und dem Schutz von Daten.

Beim integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot sind die Hinweise und Bestimmungen des Kapitels 8 AHB sinngemäss anwendbar.

8.1 Sicherheitsbestimmungen

8.1.1 Sorgfalts- und Obhutspflicht

Die Schulteams haben während der Unterrichtszeit eine Sorgfalts- und Obhutspflicht. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Arbeitsmittel, die Instruktion von Begleitpersonen, die Anleitung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Beaufsichtigung. Mitglieder des Schulteams haften nicht automatisch für Schadensfälle, die sich während des Unterrichts oder anderweitiger schulischer Aktivitäten ereignen. Die Haftung für jeden widerrechtlich angerichteten Schaden übernimmt die besondere Volksschule im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung. Ein Rückgriff auf die Mitglieder des Schulteams ist nur dann möglich, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Die Schulleitung informiert sich über die Sicherheitsanforderungen und feuerpolizeilichen Vorschriften und ist darum besorgt, dass das Personal seine Obhuts- und Sorgfaltspflicht beachtet. Weiter verfügt die besondere Volksschule über ein Notfall- und Krisenkonzept.

8.1.2 Beratung

Die Angebote und Dienstleistungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) richten sich u.a. auch an Schulen, insbesondere im Bereich der Sicherheitserziehung und -förderung, der Verkehrsbildung und der Sicherheit bei Sportaktivitäten. Sicherheitsbestimmungen in einzelnen Fachbereichen sind in Merkblättern geregelt. Bei rechtlichen Unsicherheiten konsultiert die zuständige Schulleitung die zuständige Schulaufsicht und gegebenenfalls den Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons.

8.1.3 Sicherheitsbestimmungen NMG

Der Erwerb von Sicherheitskompetenzen der Schülerinnen und Schüler ist Bestandteil verschiedener Fachbereiche.

Elektrizität: Die höchstzulässige Spannung für Schülerversuche beträgt 40 Volt. Elektrische Versuche, die mit physiologischen Reaktionen der Schülerinnen und Schüler verbunden sind, dürfen nicht durchgeführt werden (Elektrisierungsketten mit der Elektrisierungsmaschine, Teslaströme, Spannungstoss durch Selbstinduktion). Stromversorgungsgeräte für Schülerversuche müssen galvanisch getrennte Wicklungen aufweisen. Die Netzspannungsversorgung der Schülerarbeitsplätze und des Experimentiertisches sind mit Fehlerstromschutzschaltern (Ansprechschwelle 10 mA) abzusichern.

Chemikalien: Jede Schule bestimmt eine verantwortliche Lehrperson, die den Bezug, die Lagerung, die Anwendung und die Entsorgung von Chemikalien überwacht. Dabei sollen die Chemikalien mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet und die Sicherheitsvorschriften u.a. des Kantonalen Laboratoriums bezüglich Umgang und Lagerung beachtet werden, wie z.B. das Tragen einer Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Handschuhe).

Ionisierende Strahlen: Schulen, die Umgang mit radioaktiven Quellen geringer Aktivität, Röntgenanlagen und Elektronenemissionsröhren haben, benötigen eine Lehrperson, die einen anerkannten Strahlenschutzkurs absolviert hat. Bei Schülerversuchen mit Chemikalien oder radioaktiven Strahlenquellen sind die Hinweise und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten.

8.1.4 Sicherheitsbestimmungen Gestalten

Den Lehrpersonen stehen Hinweise zu besonderen Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit einzelnen Maschinen sowie zur Einrichtung von Unterrichtsräumen zur Verfügung. Die bfu teilt die Geräte in drei Gefahrengruppen ein, die die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während deren Benutzung regeln. Zudem sollen die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler über die Erste-Hilfe-Leistung (Erste-Hilfe-Box) bei Schnitt-, Strom- und Brandverletzungen informiert werden.

8.1.5 Sicherheitsbestimmungen Bewegung und Sport

Eine zweckmässige Bekleidung sowie eine geeignete Übungsauswahl vermindern das Unfallrisiko im Fachbereich BS. Bei der Durchführung von BS im Freien (z.B. Skifahren, Schwimmen, Klettern, Biken) sind besondere Empfehlungen, beispielsweise von Jugend und Sport oder der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), zu beachten. Bei besonderen Aktivitäten (z.B. Exkursionen, Lagern, Veranstaltungen im Wasser) sind die Eltern über getroffene Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

8.2 Datenschutz, Datenerhebung, Schulakten

8.2.1 Datenschutz

Um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können, müssen Lehrpersonen und Schulleitungen Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern bearbeiten. Die Informations- und Kommunikationstechnologien vereinfachen die Datenerhebung und den Datenaustausch, stellen die Schulen aber auch vor Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Bestimmungen zum Datenschutz finden sich unter anderem im Volksschulgesetz und im kantonalen Datenschutzgesetz.

> Datenschutzlexikon

8.2.2 Datenerhebung und Schulakten

Die Schulen dürfen nur jene Daten erheben, die zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags notwendig sind, wie z.B. ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler für jede Klasse. Die Schulen erstellen Schulakten, bewahren diese nach den gesetzlichen Bestimmungen auf und vernichten sie danach. Schulakten sind Beurteilungsberichte, Gesprächsprotokolle, individuelle Schullaufbahnentscheide oder Übertrittsberichte und -protokolle. Die Eltern haben aufgrund der Bestimmungen über den Datenschutz grundsätzlich das Recht, die Daten ihrer Kinder einzusehen. Die besonderen Volksschulen haben die auch die Vorschriften über die Registrierung und Archivierung zu beachten.

> Datenschutzlexikon

9. Anhang 1: Stichwortverzeichnis

Begriff	Links
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen
Beurteilung	Kapitel 5.2 AHB Anw LP 21 S. 33
Bildungsauftrag Bildungsziele	Artikel 62 Bundesverfassung Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule nach HarmoS Bildungsauftrag nach LP 21 Grundlagen, Bildungsziele, aus Anw LP 21 S.6
Bildungsplan Förderplanung	Bildungsplan nach Anw LP 21, S. 15 - 17
ICF	WHO: International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)
SAV	https://www.edk.ch/dyn/28060.php https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf
Schulleitung	Mit Schulleitung sind diejenigen Personen gemeint, die mit der Leitung des Schulbetriebs beauftragt sind. Es ist in der Verantwortung jeder einzelnen besonderen Volksschule, die Zuständigkeiten im Schulbetrieb zu klären.
Schulteam	Darunter wird das an einer Schule arbeitende Lehr-, Fach-, Betreuungs- und Assistenzpersonal summiert.
Jährliches Standortgespräch	Leitfaden Standortgespräch RS
Stichwortverzeichnis AHB	Stichwortverzeichnis AHB
Teamteaching	Merkblatt Team- und Co-Teaching
Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	Artikel 2 BVSV Einheitliche Terminologie der EDK für den sonderpädagogischen Bereich

10. Anhang 2: Regelwerk besonderes Volksschulangebot

Als Teil des allgemeinen Volksschulangebots gelten für das besondere Volksschulangebot grundsätzlich alle Bestimmungen des Volksschulgesetzes. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot sind jedoch Abweichungen vorgesehen. Diese sind im Abschnitt „Besonderes Volksschulangebot“, in der Leistungsvereinbarung oder im Schulreglement der besonderen Volksschule geregelt (Art. 21s VSG). Ausführungsbestimmungen finden sich zudem in der Verordnung über das besondere Volksschulangebot ([BVSU](#)) und in der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSDV).

Bestimmungen des Abschnitts „besonderes Volksschulangebot“

Für das besondere Volksschulangebot gehen die Bestimmungen des speziellen Abschnitts „Besonderes Volksschulangebot“ (Art. 21a bis Art. 21t VSG) den übrigen Bestimmungen des VSG vor.

Beispiel Für das besondere Volksschulangebot gilt gemäss Artikel 21g VSG eine Schuldauer bis höchstens zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr und nicht die Bestimmung für die Regelschulen gemäss Artikel 25 VSG (Durchlaufzeit 9-13 Jahre für den Volksschulbesuch).

Bestimmungen in den Leistungsvereinbarungen

Die Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Ausgangslagen der einzelnen besonderen Volksschulen sind unterschiedlich. Mit individuellen Regelungen kann der Unterschiedlichkeit Rechnung getragen werden. Neben den Bestimmungen des Abschnitts „Besonderes Volksschulangebot“ gehen deshalb auch die Regelungen in den Leistungsvereinbarungen sowie in den Schulreglementen der besonderen Volksschulen den allgemeinen Bestimmungen im Volksschulgesetz vor. Die Inhalte einer Leistungsvereinbarung sind in Artikel 21m VSG geregelt.

Beispiel: In der Leistungsvereinbarung der BKD mit der besonderen Volksschule werden Hinweise zum Angebot an Lehrmitteln und Medien gemacht. Die Lehrmittel können je nach Beeinträchtigungsart und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sehr spezifisch sein und müssen in der Regel angepasst werden. Deshalb gelten für die besonderen Volksschulen nicht die Bestimmungen für die Regelschulen gemäss Artikel 14a VSG (Lehrmittelobligatorium).

Bestimmungen in den Schulreglementen

Die Schulreglemente der besonderen Volksschule beinhalten die für die Schülerinnen und Schüler nötigen Regelungen. Sie müssen als Rechtsgrundlage von der BKD genehmigt werden (Art. 21l Abs. 1 Bst. e VSG).

Beispiel: Die für die besondere Volksschule geltenden Blockzeiten werden im Schulreglement definiert. Sie können von der Bestimmung für die Regelschulen nach Artikel 11a VSG abweichen.

Nicht anwendbare Bestimmungen des VSG

In Artikel 21t VSG werden alle Artikel abschliessend aufgelistet, die für das besondere Volksschulangebot und die besonderen Volksschulen nicht anwendbar sind.

Beispiel: Eine vorzeitige Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers einer besonderen Volksschule ist gemäss Artikel 24 VSG nicht möglich.